



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 1/12

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: LACKWORK Isopropanol Reiniger und Entfetter

Eindeutiger Formelidentifikator (UFI): J330-50HE-R00H-NWUE 1.2 Relevante

identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Universalreinigungsmittel.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht bestimmt.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts Hersteller:

„OFO“ Sp. z o.o. zo .o.

Adresse: Zalesie Barciyjskie 29, 88-192 Piechcin, Polen

Telefon: + 48 52 383 73 82 **E-Mail-**

Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person: ofc@ofc.pl 1.4

Notrufnummer 112 (Europäischer Notruf)

Abschnitt 2: Gefahrenerkennung

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aerosole, Gefahrenkategorie 1; H222; H229 Schwere

Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319 Spezifische

Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie, Narkose; H336 Den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

2.2 Beschriftungselemente

Gefahrenpiktogramm(e):



Signalwort: GEFAHR

Gefahrenhinweise:

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung platzen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise: P102 Darf

nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 2/12

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser spülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach möglich. Spülen Sie weiter.

P410+P412 Vor Sonneneinstrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den nationalen Vorschriften zuführen.

Enthält: Propan-2-ol.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen Stoff, der die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang 59 Abschnitt 1 gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien in einer Konzentration von mindestens 0,1 %. Dämpfe in hoher Konzentration und in geschlossenen Räumen können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Zündquellen fernhalten.

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1 Stoffe – nicht anwendbar.

3.2. Mischungen

Name	Zahlen identifizieren	Einteilung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration, %
Propan-2-ol	CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 Indexnummer: 603-117-00-0 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119457558-25-XXXX	Brennbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Narkose; H336	0 - 100
Erdölgase, verflüssigt 2	CAS-Nr.: 68476-85-7 EG-Nr.: 270-704-2 Indexnummer: 649-202-00-6 REACH-Registrierungsnummer: -	Brennbare Gase, Gefahrenkategorie 1A; H220 Unter Druck stehende Gase; H280	0 - 30

Den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

1 Stoffe, für die es Unionsgrenzwerte für die Arbeitsplatzexposition gibt, siehe Abschnitt 8.

2 Einstufung gemäß Anmerkung K von Anhang VI der CLP-Verordnung: Die harmonisierte Einstufung als Karzinogen oder Mutagen gilt, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 0,1 Gew.-% 1,3-Butadien enthält (Einecs Nr. 203). -450-8), wobei in diesem Fall auch für diese Gefahrenklassen eine Einstufung gemäß Titel II dieser Verordnung durchzuführen ist. Wenn der Stoff nicht als krebserzeugend oder erbgutverändernd eingestuft ist, gelten mindestens die Sicherheitshinweise (P102-)P210-P403.

Teil 4: Ersthilfemaßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verschlucken: Eine orale Exposition ist nicht zu erwarten. Kein Erbrechen herbeiführen, Mund sofort mit reichlich Wasser ausspülen, Arzt konsultieren. Geben Sie nichts oral ein, bevor Sie einen Arzt konsultiert haben. Wenn



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite(n): 3/12

Wenn Erbrechen auftritt, halten Sie den Kopf tiefer als die Hüfte, um eine Aspiration zu verhindern. Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) sollten Sie nur Herzdruckmassagen durchführen und keine Beatmung durchführen. Bei der Durchführung einer Herzdruckmassage baut sich im Körper ein Druck auf, der den Mageninhalt in die Speiseröhre drücken und zu Erbrechen führen kann. Dadurch besteht die Gefahr der Aspiration bzw. der Aufnahme des Erbrochenen in die Atemwege.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen, Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Suchen Sie bei Bedarf ärztliche Hilfe auf.

Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen, sofern vorhanden und leicht möglich. Mit reichlich Wasser waschen.

Spülen Sie mindestens 15 Minuten lang weiter. Bei Reizungen ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Einatmen: Bringen Sie die exponierte Person aus dem Bereich an die frische Luft, bringen Sie sie in die stabile Seitenlage und holen Sie ärztliche Hilfe ein. Wenn die betroffene Person nicht atmet, künstliche Beatmung durchführen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff verabreichen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome: In hohen Konzentrationen kann es beim Einatmen die Schleimhäute reizen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit und Störungen des Zentralnervensystems verursachen. Bei Hautkontakt kommt es zu Reizungen, die zu Rötungen und Schmerzen führen. Bei Kontakt mit den Augen kommt es zu Tränenfluss, Rötung und Brennen.

Symptome einer chronischen oder langfristigen Exposition: keine bekannt.

4.3 Hinweise auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Schaum.

Ungeeignetes Löschmittel: Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen. Kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

5.3 Hinweise für die Feuerwehrleute

Behälter mit Wassersprühstrahl und spezieller Schutzausrüstung für die Feuerwehr kühl halten.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Für Personal, das kein Notfall ist: Evakuieren Sie das Personal in den Sicherheitsbereich.

Für Einsatzkräfte: Nitrilhandschuhe der Kategorie Nr. verwenden. III, Halbmaske mit Atemschutzmaske Typ AP2. Eventuelle Zündquellen entfernen. Kontakt mit der Haut vermeiden, nicht einatmen. Dampf ist brennbar und schwerer als Luft.

Betroffenen Bereich lüften. Verwenden Sie funkenfreies Werkzeug.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 4/12

6.3 Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Decken Sie die Abflüsse ab, um verschüttete Flüssigkeiten einzudämmen. Kleine und große Mengen der freigesetzten Substanz aufnehmen. Entsorgen Sie den Abfallbehälter als gefährlichen Abfall mit den entsprechenden Vorschriften und übergeben Sie ihn einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen. Reinigen Sie den Bereich, in dem die Verschüttung aufgetreten ist. Betroffenen Bereich lüften. Verwenden Sie funkenfreies Werkzeug.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontakt mit der Haut vermeiden, nicht einatmen. Von Zündquellen fernhalten.

Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden (lokale Absaugung). Wenn es nicht möglich ist, sichere Konzentrationen in den Räumen aufrechtzuerhalten, verwenden Sie eine absorbierende Halbmaske. Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, wenn Sie dieses Produkt verwenden. Waschen Sie sich nach der Handhabung gründlich die Hände. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung waschen. Kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Verwenden Sie funkenfreies Werkzeug. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Nicht entleerte Verpackungen, die Dämpfe des Gemisches enthalten, können eine Explosions- oder Brandgefahr darstellen. Setzen Sie solche Behälter nicht unter Druck, schneiden, schweißen, hartlöten, löten, bohren oder schleifen und setzen Sie diese Behälter keiner Hitze, Flammen, Funken, statischer Elektrizität oder anderen Zündquellen aus. Sie können explodieren und Verletzungen verursachen
Tod.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung etwaiger Unverträglichkeiten

In etikettierten, geschlossenen Behältern an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vermeiden Sie die Ansammlung statischer Aufladung. Von Feuer, hohen Temperaturen, Sonnenlicht und anderen Zündquellen fernhalten. Vor Sonnenlicht schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.5.

7.3 Spezifische Endverwendung(en)

Siehe Abschnitt 1.2.

Abschnitt 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Steuerparameter

Arbeitsplatzgrenzwerte, die den Arbeitsplatzgrenzwerten der Union entsprechen:

-

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Richtgrenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit .

Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten am Arbeitsplatz in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 5/12

Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Richtlinie (EU) 2017/164 der Kommission vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Richtgrenzwerten für die berufsbedingte Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/der Kommission. 161/EU.

Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Richtgrenzwerten am Arbeitsplatz gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zum Schutz der Arbeitnehmer vor den Risiken einer Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen am Arbeitsplatz.

Norm EN 689:2018 Exposition am Arbeitsplatz. Messung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen.

Strategie zur Prüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten.

PNEC, DNEL

Propan-2-ol (CAS-Nr.: 67-63-0)

DNEL

Arbeiter, inhalative Exposition, langfristig = 500 mg/m³ .

Arbeiter, dermale Exposition, langfristig = 888 mg/kg/Tag.

Allgemeinbevölkerung, inhalative Exposition, langfristig = 89 mg/m³ .

Allgemeinbevölkerung, dermale Exposition, langfristig = 319 mg/kg/Tag

Allgemeinbevölkerung, orale Exposition, langfristig = 26 mg/kg/Tag.

PNEC

Süßwasser = 140,9 mg/l

Meerwasser = 140,9 mg/l

Kläranlage = 2.251 mg/l

Sediment (Süßwasser) = 552 mg/kg

Sediment (Meerwasser) = 552 mg/kg

Boden = 28 mg/kg

8.2 Expositionsbegrenzung

8.2.1 Geeignete technische Kontrollen

Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden (lokale Absaugung). Wenn es nicht möglich ist, sichere Konzentrationen in den Räumen aufrechtzuerhalten, verwenden Sie eine absorbierende Halbmaske.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

a) Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille, EN166.

b) Hautschutz

Handschutz:

Handschuhe, Norm EN374

Material: Nitril

Kategorie: III

Dicke: mind. 0,1mm

Permeationsdurchbruch: nicht bestimmt, kurzfristige Exposition



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 6/12

oder

Material: Neopren

Kategorie: III

Dicke: mind. 0,4 mm

Permeationsdurchbruch: nicht bestimmt, Langzeitexposition

Art und Dicke der Handschuhe sollten vom Lieferanten dieser persönlichen Schutzausrüstung angepasst werden, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Chemikalienschutz gemäß EN374. Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

Sonstiges: Bei kleinen Mengen ist der Schutz nicht erforderlich. Wenn längerer oder wiederholter Kontakt wahrscheinlich ist, wird chemikalien- und ölbeständige Kleidung der Kategorie III, Typ 3 oder 4 empfohlen. EN 14605 – Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Leistungsanforderungen für Kleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder sprühdichten (Typ 4) Verbindungen, einschließlich Artikeln, die nur Körperteile schützen (Typen PB [3] und PB [4]).

c) Atemschutz: Wenn technische Kontrollen die Schadstoffkonzentration in der Luft nicht auf einem Niveau halten, das zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer ausreicht, verwenden Sie mindestens eine Atemschutzmaske mit Halbgesichtsfilter vom Typ AP2.

Norm: EN14387 – Atemschutzgeräte. Gasfilter und Kombinationsfilter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

8.2.3 Kontrolle der Umweltexposition

Beachten Sie die geltenden Umweltvorschriften zur Begrenzung der Einleitung in die Luft, ins Wasser und in den Boden. Schützen Sie die Umwelt, indem Sie geeignete Kontrollmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu verhindern oder zu begrenzen.

Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Flüssigkeit in einem Aerosolbehälter

Farbe: nach Sortiment

Geruch: charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Brennbarkeit: entzündlich

Untere und obere Explosionsgrenze:

Untere Explosionsgrenze: 1,9 % (Erdölgase, verflüssigt)

Obere Explosionsgrenze: 9,6 % (Erdölgase, verflüssigt)

Flammpunkt: - 95 °C ÷ - 60 °C (Erdölgase, verflüssigt)

Selbstentzündungstemperatur: > 287 °C (Erdölgase, verflüssigt)

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt

pH-Wert: nicht anwendbar

Kinematische Viskosität: nicht anwendbar

Löslichkeit: nicht bestimmt



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen
Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 7/12

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log-Wert): nicht anwendbar Dampfdruck:

nicht bestimmt Dichte und/oder relative

Dichte: nicht bestimmt Relative Dampfdichte: nicht bestimmt

Partikeleigenschaften: nicht anwendbar **9.2 Sonstige**

Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Keiner.

9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

Keiner.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität 10.1

Reaktivität Der Stoff

ist unter normalen Verwendungsbedingungen stabil. Reaktives Produkt. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Siehe Abschnitt 10.3 – 10.5.

10.2 Chemische Stabilität

Die Substanz ist unter normalen Verwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Tritt unter normalen Nutzungsbedingungen nicht auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen sind zum Beispiel Hitze, Funken, offene Flammen. Vor Temperaturen über 50 °C schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Säuren, Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte. Bei der

Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben 11.1

Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 a) Akute Toxizität ATEmix, inhalative

Exposition = Das

Gemisch enthält keine in diese Gefahrenklasse eingestuften Stoffe. Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix, dermale Exposition = Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in diese Gefahrenklasse eingestuft sind. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEmix, orale Exposition = Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Propan-2-ol (CAS-Nr.: 67-63-0)

LD50, Ratte, Einnahme > 2000 mg/kg

LC50, Ratte, Einatmen, 4h > 5 mg/l

LD50, Ratte, Haut > 2000 mg/kg



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 8/12

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Augenreizungen.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

In hohen Konzentrationen verursacht es Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Halluzinationen, Husten, Atemnot, Reizungen der Atemwege, Koordinationsstörungen, verschwommenes Sehen, Schläfrigkeit oder Unruhe.

i) Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr

Das Produkt enthält niedrigviskose Bestandteile, die als „Aspirationsgefahr“ eingestuft sind. Aufgrund der Form des Produkts, die ein versehentliches Verschlucken verhindert, besteht für das gesamte Produkt jedoch keine Gefahr einer Aspiration in die Lunge.

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen, Verschlucken, Augenkontakt, Hautkontakt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Akute Symptome: In hohen Konzentrationen kann es beim Einatmen die Schleimhäute reizen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit und Störungen des Zentralnervensystems verursachen. Bei Hautkontakt kommt es zu Reizungen, die zu Rötungen und Schmerzen führen. Bei Kontakt mit den Augen kommt es zu Tränenfluss, Rötung und Brennen.

Symptome einer chronischen oder langfristigen Exposition: keine bekannt.

11.2 Hinweise zu sonstigen Gefahren

11.2.1. Endokrin wirkende Eigenschaften

Das Gemisch enthält keinen Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften, der in der gemäß Art. 59 Abschnitt 1 gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien in einer Konzentration von mindestens 0,1 %.

11.2.2. Andere Informationen

Keiner.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 9/12

Abschnitt 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Propan-2-ol (CAS-Nr.: 67-63-0)

LC50, *Leuciscus idus melanotus*, Fisch, 48h >100 mg/l.

EC50, *Daphnia magna*, Wirbellose, 48h > 100 mg/l

EC50, *Desmodesmus subspicatus*, Algen, 72h > 100 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten zum Gemisch vor.

Propan-2-ol (CAS-Nr.: 67-63-0): leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten zum Gemisch vor.

Propan-2-ol (CAS-Nr.: 67-63-0): Basierend auf $\log Po/w = 0,05$ ist eine Biokonzentration nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Sehr flüchtig, verteilt sich schnell an der Luft. Es ist nicht zu erwarten, dass sich das Produkt in Sedimente und Abwasserfeststoffe verteilt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß erfüllen

Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung.

12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften

Die Mischung enthält keine Stoffe, die die Funktion des endokrinen Systems stören.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Umgang mit dem Produkt

Produktreste sollten über einen zugelassenen Abfallempfänger entsorgt werden. Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess bei der Entstehung des Abfalls und seiner Schadstoffe bewerten, um den/die richtigen Abfallentsorgung(s)code(s) zuzuweisen. Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder Grundwasser gelangen lassen und Oberfläche.

Umgang mit Verpackungsmüll

Die Verpackung mit den Resten der Mischung sollte von einem zugelassenen Abfallempfänger entsorgt werden. Abfallcode: Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess bei der Entstehung des Abfalls und seiner Schadstoffe bewerten, um den/die richtigen Abfallentsorgung(s)code(s) zuzuweisen. Nicht entleerte Verpackungen, die Dämpfe des Gemisches enthalten, können eine Explosions- oder Brandgefahr darstellen. Schneiden, schleifen oder schweißen Sie die Verpackung nicht, ohne sie vorher zu entleeren und zu reinigen.

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 10/12

Abschnitt 14: Transportinformationen

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer: UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: AEROSOLS

14.3 Transportgefahrenklassen: 2

14.4 Verpackungsgruppe: nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren: giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender: Leicht entzündlich. Zündquellen vermeiden. Pakete sollten nicht geworfen oder Stößen ausgesetzt werden. Geschirr sollte so auf dem Fahrzeug oder im Behälter abgestellt werden, dass es nicht umkippen oder herunterfallen kann. Wenn mit Gegenständen beladene Paletten gestapelt wurden, sollte jede Palettenlage gleichmäßig auf der davor liegenden Lage verteilt werden und ggf. Abstandshalter aus entsprechend haltbarem Material angebracht werden Material verwendet werden soll.

14.7 Seetransport in loser Schüttung gemäß IMO-Instrumenten: nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Regulatorische Informationen

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch 1.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006

zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen

Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr

793/93 und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und

Richtlinien der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG.

2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung,

Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung

Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

3. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr

1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung,

Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

4. Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG zur Erstellung eines Abfallverzeichnisses gemäß

Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und Entscheidung 94/904/EG des Rates zur Erstellung einer Liste von Abfällen

gefährlicher Abfall gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle.

Seveso (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung des Rates).

Richtlinie 96/82/EG):

Seveso-Substanz	Seveso-Kategorien
Erdölgase, verflüssigt	P2
Erdölgas, CAS-Nr.: 68476-85-7	
Propan-2-ol, CAS-Nr.: 67-63-0	P5a



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite(n): 11/12

P5b

P5c

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH):

- Stoffe, die dem Zulassungsverfahren unterliegen – Anhang XIV der Verordnung. (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):
nicht aufgeführt.
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) – Kandidatenliste: nicht aufgeführt.
- Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse – Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH): nicht aufgeführt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenhinweise::

H220 Extrem entzündliches Gas.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erhitzung explodieren.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:

PBT Persistente, bioakkumulierbare und giftige Chemikalien.

vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

PNEC Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.

DNEL Abgeleiteter No-Effect-Level.

LD50 Tödliche Dosis für 50 %.

LC50 Tödliche Konzentration für 50 %.

EC50 Halbmaximale wirksame Konzentration.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

1. Registrierungsdossiers für Komponenten verfügbar unter <https://echa.europa.eu> (Zugriff am 27 Januar 2024).

Hinweise zu Schulungen, die für Arbeitnehmer geeignet sind, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten: Der Schulungskurs sollte die vorhandenen Risiken und die Gründe für die Notwendigkeit der PSA sowie die Verwendung und Lagerung der PSA umfassen. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen infolge der Exposition.

Zusätzliche Informationen: Für die Einstufung wurde eine Berechnungsmethode verwendet, bei der die Einstufungskriterien für jede Gefahrenklasse unter Berücksichtigung der weiteren Differenzierung gemäß Anhang I Teile 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 angewendet wurden über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen
Fassung

Isopropanol Reiniger und Entfetter

Ausgabedatum: 28.02.2024

Revision: -

Seite/Seiten: 12/12

Die oben genannten Informationen basieren auf aktuell verfügbaren Daten zum Produkt, aber auch auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen weder eine Beschaffenheitsangabe des Produkts noch eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie gelten auch als Hilfsmittel zur Sicherheit bei Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts. Dies entbindet den Benutzer nicht von der Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen und auch für die unsachgemäße Einhaltung der geltenden Rechtsnormen.